

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ ist eine Einrichtung der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB mbH).
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Bad. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badbesuchers.
3. Mit dem Erwerb des Eintrittsausweises erkennt der Badbesucher ohne Einschränkungen die Haus- und Badeordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen und der Betriebssicherheit dienenden Anweisungen Folge zu leisten.
4. Bei Schul-, Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind zusätzlich Lehrer sowie Gruppen-, Vereins-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung für ihre jeweilige Gruppe voll verantwortlich.
5. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
6. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Umkleidebereichen, in den Sanitärräumen, den Becken- sowie den Beckenumgangsbereichen nicht gestattet.
7. Gegenstände wie Flaschen, Gläser, Dosen o. ä. dürfen in den Umkleide-, Sanitär-, Becken- sowie Beckenumgangsbereichen nicht benutzt werden.
8. Rauchen und offenes Feuer ist im Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ nicht gestattet.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für öffentliche Medien u. ä. bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung durch die BBB mbH.
11. Das Personal des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 2 Zutritt zum Hallenbad

1. Das Betreten des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ ist nur gegen Lösen eines Eintrittsausweises (ChipCoins) gestattet. Er ist zur einmaligen Nutzung am Lösungstag und innerhalb der Öffnungszeiten bestimmt.
2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

3. Folgende Personen haben keinen Zutritt:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol) oder auch Suchtmitteln stehen
- b) Personen, die unter einer stark ansteckenden Krankheit leiden (z.B. meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes)
- c) Personen, die Tiere mit sich führen.

4. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

§ 3 Betriebs- und Badezeiten

- 1. Die Öffnungszeiten sind durch Aushang öffentlich bekannt gegeben.
- 2. Das Betreten des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.
- 3. Einlassschluss ist 90 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Spätestens 15 Minuten vor Ende des Öffentlichen Schwimmens ist die Badezeit beendet und es müssen die Wasserbecken sowie die Dampfkammer verlassen werden. Eine vorzeitige Beendigung der Badezeit kann in begründeten Fällen durch das diensthabende Personal festgelegt werden.
- 4. Die Geschäftsführung kann die Benutzung des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ oder Teile davon einschränken. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.
- 5. Bei Überfüllung des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ ist das diensthabende Personal berechtigt, das Bad vorübergehend für weitere Badegäste zu schließen.
- 6. Das Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ kann bei Betriebsstörungen geschlossen werden.

§ 4 Eintrittsausweise

- 1. Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ ist nur mit gültigem Eintrittsausweis gestattet.
- 2. Der Eintrittsausweis gilt nur am Lösungstag.
- 3. Die Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, entspricht dem gelösten Tarif. Bei Zeitüberschreitung ist die entsprechende Nachzahlgebühr zu entrichten.
- 4. Für Personen, die nicht beabsichtigen das Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ zu nutzen, ist der Aufenthalt im Foyer nicht gestattet.
- 5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Ein Rückerstattungsanspruch des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen.
- 6. Verloren gegangene Eintrittsausweise werden bei Vorlage des Kaufbeleges entsprechend ihres Wertes ersetzt.
- 7. Wer sich rechtswidrig Einlass mit falsch gelöstem oder ohne Eintrittsausweis verschafft, wird mit einem Nachlösebetrag in Höhe der Differenz zum eigentlichen Entgelt und mit einem Zuschlag in Höhe von 10,00 € belegt.

Jeder derartige Vorfall kann zur Anzeige gebracht und Hausverbot erteilt werden.

§ 5 Benutzung des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“

1. Für die Nutzung des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ ist grundsätzlich ein - für die jeweilige Person gültiger - Eintrittsausweis zu lösen.
2. Es ist nicht gestattet, Aktivitäten, die einen kommerziellen Hintergrund vermuten lassen und nicht vom Betreiber genehmigt worden sind, im Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ durchzuführen.
3. Die Einrichtungen des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ sind von den Badegästen pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten und verpflichtet zum Schadensersatz. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden.
4. Unzulässig ist:
 - Papier, Flaschen und sonstiger Unrat muss in den vorhandenen Papierkörben entsorgt werden, es ist unzulässig Müll auf dem Gelände liegen zu lassen,
 - Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) in den Umkleide-, Sanitär-, Becken- und Beckenumgangsbereichen zu benutzen,
 - der Verzehr von Speisen und Getränken in den Becken- und Beckenumgangsbereichen,
 - die Becken- und Beckenumgangsbereiche mit Straßenschuhen zu betreten,
 - Verunreinigung der Badebecken,
 - Rettungsgeräte zweckentfremdet zu benutzen,
 - das Verwenden von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume,
 - Druck- und Reklameschriften zu verteilen,
 - eine gewerbliche Betätigung ohne Anmeldung auszuüben.
5. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel hat er bei sich zu tragen.

Für in Verlust geratene Schlüssel, ChipCoins und Transponderkarten ist der jeweilige Betrag lt. gültiger Preisliste zu entrichten. Der betroffene Badegast erhält den Betrag zurück, falls der verlustgegangene Gegenstand gefunden und abgegeben wird.

6. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt wurde, wird vom Personal des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden eine halbe Stunde nach Badeschluss vom Personal geöffnet und deren Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Für Tascheninhalte wird keine Haftung übernommen.
7. Der Aufenthalt in Schwimm- und Badebecken ist nur nach gründlicher Körperreinigung und in handelsüblicher Badebekleidung gestattet. Dazu gehören: Badeanzüge, Bikinis, Badehosen, Badeshorts (max. bis zum Knie) sowie Schwimmwindeln. Der Aufenthalt im Wasser ist - auch für Kinder jeden Alters - nur in Badebekleidung zulässig.

Es ist nicht gestattet, Handtücher und Badebekleidung in den Becken auszuwaschen und auszuwringen.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie vorgesehenen Bereich benutzen.
9. Luftmatratzen und große Schwimmtiere dürfen nicht benutzt werden.
10. Spiele, die andere Badegäste stören oder gefährden, sind zu unterlassen.

11. Aufgrund der Nassbereiche ist das Tragen von geeigneten (Rutsch hemmenden) Badeschuhen oder -latschen Pflicht.
12. Mit dem Lösen des Eintrittsausweises erwirbt der Besucher kein Dauerrecht auf ein Sitz- oder Liegemöbel. Sitz- und Liegemöbel sind grundsätzlich nicht zu reservieren. Das Personal ist berechtigt, bei entsprechendem Verdacht das Mobiliar zu beräumen.

§ 6 Aufsicht

1. Das diensthabende Personal des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ hat für die Einhaltung dieser Haus- und Badeordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist deshalb Folge zu leisten. Das diensthabende Personal ist befugt, Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Bezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.
2. Die Aufsicht über die Kinder im Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ haben die jeweiligen Aufsichtsberechtigten zu gewährleisten. Für Kinder im Kinderplanschbecken gilt insbesondere die Aufsichtspflicht durch die Eltern oder durch eine begleitende und zur Aufsicht sorgeberechtigten Person.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das diensthabende Personal entgegen.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Anlagen des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ und deren Nebeneinrichtungen auf eigene Gefahr.
2. Die Haftung der BBB mbH wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die
 - a) Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BBB mbH beruhen,
 - b) Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen beruhen,
 - c) Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, einschließlich Wertsachen und Bargeld, wird nicht haftet.
4. Für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Für die Benutzung der Parkplätze und Zufahrten gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Autos, Fahrräder und Mopeds sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen.
5. Für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte schuldhaft entstehen, wird keine Haftung übernommen.
6. Bei Störungen oder Havarien während des Badbetriebs können keine Schadensersatzanforderungen geltend gemacht werden.
7. Besucher haften für Schäden, die durch ihr Verschulden an den Bad- und Nebeneinrichtungen entstehen und sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 8 Besondere Bestimmungen

1. Die Räume des diensthabenden Personals, die Technikräume und der Kassenraum dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.
2. Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind außerhalb des Hallenbades „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ abzustellen. Ausgenommen davon sind Kinderwagen.
3. Im Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben. Die Gegenstände werden als Fundsachen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 9 Gruppennutzung/Vereine

1. Der Einlass der Gruppen erfolgt erst nach Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen.
2. Das Hallenbad „Röhrscheidtbad Gesundbrunnen“ wird von allen Gruppen und Vereinen als Gruppe gemeinsam betreten und auch als Gruppe gemeinsam wieder verlassen.
3. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht Ihrer Betreuer. Bei gleichzeitigem öffentlichem Badebetrieb verbleiben die jeweils genutzten Bereiche unter der Aufsicht der Betreuer.
4. In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Badpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus. Eine Aufsichtspflicht der Badbetreiberin unmittelbar am Beckenrand entfällt.

§ 10 Sonstiges

1. Den Anweisungen des diensthabenden Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Unfällen oder Notfällen ist jeder verpflichtet, das diensthabende Personal zu verständigen, damit unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.
3. Bei Bränden und Unglücksfällen aller Art hat jeder Badegast den Anweisungen des diensthabenden Personals Folge zu leisten.

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

Diese Badeordnung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Bautzen, den 31.03.2014

Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH (BBB mbH)



Volker Bartko
Geschäftsführer